

Verteidigungsausschuss

Eing.: 10. Juni 2010

Tgh.Nr.: 171740

5410

10/6



Thomas Niermann

Stellungnahme

zum Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Änderung wehrrechtlicher Vorschriften 2010 (WehrRÄndG 2010)

Grundsätzliche Bewertung

Jedes Jahr leisten ca. 90.000 junge Männer engagiert ihren Zivildienst. Sie erbringen ergänzende Hilfen in der Pflege älterer Menschen, begleiten und unterstützen Menschen mit Behinderungen, unterstützen pädagogische Aktivitäten in der Kinder- und Jugendhilfe oder leisten Hol- und Bringdienste in der hauswirtschaftlichen Versorgung. Zivildienstleistende geben menschliche Zuwendung und erfahren diese. Sie bauen zu Menschen, die Hilfen benötigen, Beziehungen auf und gewinnen Vertrauen. Hierzu bedarf es Zeit, die heute bereits eng bemessen ist: Knapp 3 Monate für Einweisungsdienst, Lehrgänge und Urlaub sowie gut 6 Monate aktive Arbeit ergeben heute 9 Monate Zivildienst. Bei einem auf 6 Monate verkürzten Zivildienst würde die aktive Arbeit nur noch gut 4 Monate betragen.

Die vorgesehene Verkürzung des Zivildienstes von 9 auf 6 Monate stellt nicht nur den Zivildienst als Lerndienst für die Zivildienstleistenden in Frage, sondern auch den Nutzen des Zivildienstes für Menschen, die Hilfen benötigen sowie für die Einsatzstellen, die diese Hilfen organisieren und erbringen.

Daher begrüßt der Paritätische die im Gesetzentwurf vorgesehene Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes als Möglichkeit, die mit der Verkürzung einhergehenden Probleme zu reduzieren.

Der Ausbau des Freiwilligen sozialen Jahres stellt eine weitere notwendige Möglichkeit dar, den mit der Verkürzung des Zivildienstes einhergehenden Problemen zu begegnen. Der Paritätische begrüßt die Übertragung der Mittel für Kriegsdienstverweigerer, die einen Freiwilligendienst statt eines Zivildienstes leisten (§ 14c Zivildienstgesetz), vom Haushaltstitel für den Zivildienst in den Haushaltstitel für Jugendfreiwilligendienste. Die Aufstockung der Mittel um 35 Millionen Euro stellt einen wesentlichen ersten Schritt zum Ausbau der Jugendfreiwilligendienste dar.

Zu Artikel 7

Nr. 3 Kostenübernahme (§ 6 Zivildienstgesetz)

Die Bundesregierung möchte mit dem WehrRÄndG 2010 darauf hinwirken, dass die Durchführung des Zivildienstes bundesweit gewährleistet wird. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass Beschäftigungsstellen in strukturschwachen oder von der demografischen Entwicklung besonders hart betroffenen Regionen erleichtert Aufwandszuschüsse realisieren können.

Unberücksichtigt bleibt, dass mit der erneuten Verkürzung des Zivildienstes sein Nutzen für die Dienststellen deutlich verringert wird. Der Aufwand der Dienststellen wird bei gleich bleibenden Bemühungen einer Ausgestaltung des Zivildienstes zum Lerndienst steigen (strukturierte Einarbeitung, persönliche Betreuung, vorgesehene Reflexion der Erfahrungen der praktischen Arbeit).

Bislang zahlen die Dienststellen 2/3 der anfallenden Kosten für Geld- und Sachleistungen der Zivildienstleistenden, lediglich 1/3 der Kosten wird den Dienststellen vom Bund erstattet. Um die Dienststellen zur Weiterführung des Zivildienstes zu motivieren sollte der Bund künftig 2/3 der Geld- und Sachleistungen tragen, so dass höchstens 1/3 der Kosten von den Einsatzstellen aufzubringen sind.

Ferner sollten die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebenen Seminare komplett vom Bund finanziert werden. Zur weiteren Ausgestaltung des Zivildienstes zum Lerndienst sollten die Kosten für qualifizierende Maßnahmen (z.B. die Zertifizierung zum "Sozialen Helfer") ebenfalls vom Bund übernommen werden.

Durch die Erhöhung der Kostenübernahme kann der Bund gegenüber den Zivildienstleistenden und den Einsatzstellen ein deutliches Signal setzen, dass trotz der Verkürzung die Durchführung des Zivildienstes als Lerndienst gewünscht und ermöglicht wird.

Nr. 7 Leistung eines Freiwilligendienstes anstelle des Zivildienstes (§ 14c Zivildienstgesetz)

Der Paritätische begrüßt, dass für Kriegsdienstverweigerer, die statt eines Zivildienstes einen Freiwilligendienst leisten, die Regelungen beispielsweise für die pädagogische Begleitung nach dem Jugendfreiwilligendienstegesetz greifen sollen.

Der Paritätische begrüßt ferner die oben bereits ausgeführte Übertragung der entsprechenden Mittel aus dem Haushaltstitel für den Zivildienst in den Haushaltstitel für Jugendfreiwilligendienste.

Die Reduzierung der Förderung für freiwillige junge Männer nach § 14 c Zivildienstgesetz ab dem 01.05.10 ist zu kurzfristig und bringt Beschäftigungsstellen in Schwierigkeiten. Eine Übergangsregelung bis Ende 2010 wäre erforderlich.

Die vorgesehenen Sonder- bzw. Übergangsregelungen für die Bereiche Sport und Kultur sind bis Ende 2010 zu begrenzen. Ab Januar 2011 sollten die gleichen Förderstrukturen und Förderpauschalen für alle Jugendfreiwilligendienste gelten.

Nr. 11 und 12 Freiwilliger zusätzlicher Zivildienst (§§ 41 und 43 Zivildienstgesetz)

Die Bundesregierung beabsichtigt die Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes von mindestens 3 und höchstens 6 Monaten Dauer. Zivildienstleistende können frühestens zwei Monate nach Beginn des Zivildienstes einen Antrag auf Verlängerung stellen. Der Zivildienstleistende kann den freiwilligen zusätzlichen Zivildienst vorzeitig beenden.

Der Paritätische begrüßt die Einführung eines freiwilligen zusätzlichen Zivildienstes. Er ermöglicht jungen Männern nicht nur das Schließen biographischer Lücken, sondern auch eine längere Zeit des Erlernens sozialer und kommunikativer Kompetenzen. Hilfebedürftige Menschen können mit einer größeren Kontinuität und weniger Fluktuationen unterstützt werden, was auch den Beschäftigungsstellen zu Gute kommt.

Unverständlich ist, weshalb der Zivildienst nur zwischen 3 und 6 Monaten verlängert werden kann. Wir fordern, dass sich Zivildienstleistende für eine Verlängerung ihres Dienstes zwischen 1 und 6 Monaten entscheiden können.

Ferner sollte der freiwillige zusätzliche Zivildienst sowohl zu Beginn als auch während des Zivildienstes beantragt werden können. Mit der Möglichkeit, jederzeit den freiwilligen zusätzlichen Dienst vorzeitig zu beenden, können Zivildienstleistende flexibel zuvor getroffene Entscheidungen korrigieren.

Zu Artikel 9

Vertiefung der im Zivildienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen - Änderung des 3. Zivildienstgesetzänderungsgesetzes (3. ZDGÄndG)

Die Artikel 7 und 8 Absatz 2 des 3. ZDGÄndG sehen vor, dass ab dem 01. Januar 2011 alle Zivildienstleistenden, unabhängig von ihren Tätigkeiten, verbindlich an einem Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen teilnehmen.

Mit der im Gesetzentwurf des WehrRÄndG 2010 vorgesehenen Aufhebung der Artikel 7 und 8 Abs. 2 des 3. ZDGÄndG geht einher, dass Zivildienstleistende zwar wie bisher berechtigt sind an den Seminaren teilzunehmen, die Teilnahme aber nicht obligatorisch ist.

Das Seminar zur Vertiefung der im Zivildienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen ist ein wesentlicher Bestandteil der Ausgestaltung des Zivildienstes als Lerndienst. Wegen der Dienstzeitverkürzung wird es den Beschäftigungsstellen aber schwerer fallen, zusätzliche Abwesenheitszeiten der Zivildienstleistenden zu kompensieren.

Dagegen kann auf den gesonderten viertägigen staatsbürgerlichen Unterricht unter Beibehaltung des Anspruchs, den Zivildienst als Lerndienst auszugestalten, verzichtet werden. Zivildienstleistenden wurden in der Regel gesellschaftskundliche Zusammenhänge in 12 oder 13 Jahren Schulzeit ggf. inklusive der Berufsschuljahre vermittelt. Das Seminar zur fachlichen Einführung sowie das Seminar zur Vertiefung der im Dienst erworbenen persönlichen und sozialen Kompetenzen bieten dagegen den jungen Männern Lern- und Bildungsmöglichkeiten von unmittelbar erfahrbarer Relevanz. Darüber hinaus werden auch in diesen Seminaren politische Kontexte vermittelt.

Daher empfehlen wir

1. die Streichung des Artikels 9 WehrRÄndG 2010, so dass die Seminare obligatorisch werden und
2. die Streichung des § 25b Absatz 1, Ziffer 1, so dass das viertägigen Seminar zur politischen Bildung künftig entfällt.

Berlin, 07.06.2010

Thomas Niermann

Leiter der Abteilung Soziale Arbeit
und Internationale Kooperation
Der Paritätische Gesamtverband e.V.
Oranienburger Straße 13-14
D-10178 Berlin
Telefon: ++.49.30.24636326
Telefax: ++.49.30.24636140
alsoz@paritaet.org